

Bei der Konzeption und Planung sowie bei der Antragstellung auf Akkreditierung der Kategorien A-C beachten Sie bitte Folgendes:

Um den Arbeitsaufwand für beide Seiten gering zu halten, empfehlen wir, vor Ausfüllen des Antrags die Fortbildungsordnung der PTK NRW zu lesen.

Zur Prüfung von Anträgen benötigen wir:

- ⇒ eine aussagefähige Beschreibung des Fortbildungsinhalts
- ⇒ hinreichende Angaben zur Qualifikation der Leiter bzw. Referenten (z.B. Approbation, Ausbildung etc.).

Die alleinige Nennung von Vortragstiteln („Behandlungsfortschritte bei posttraumatischen Belastungsstörungen“) oder Kurstiteln („Verhaltenstherapie bei psychosomatischen Patienten“) sowie die bloße Nennung der Namen von Referenten oder Dozenten („Dr. Max Mustermann, Uni Köln“) reichen für eine Prüfung nicht aus!

Legen Sie deshalb bitte bei allen Veranstaltungen der Kategorie A-C inhaltliche Beschreibungen aller Einzelveranstaltungen (z.B. Kurse, Workshops, Vorträge etc.) mit genauem zeitlichen Ablauf und Kurzporträts des Referenten bei. Bitte benutzen Sie dazu das dem beigefügte Antragsformular Blatt **Referentenangabe**.

Bitte versuchen Sie bei der inhaltlichen Beschreibung aller Fortbildungsmaßnahmen die wissenschaftliche Fundierung, die zugrunde liegenden Konzepte und ggf. den Forschungsstand darzustellen und machen Sie dazu auch konkrete Literaturangaben. Gerade wenn es sich um **(noch) „nicht anerkannte Verfahren“** im Sinne des WB Psychotherapie (z. B. Psychodrama, Gestalttherapie) handelt bzw. wenn solche Verfahren mit „anerkannten“ Verfahren kombiniert werden, ist es erforderlich, dass einschlägige Forschungsergebnisse über diese Verfahren bzw. über die in Frage stehenden Kombinationen in die Fortbildungsveranstaltung einfließen (bitte Art und Quelle der Forschungsergebnisse benennen, Anlage zu Punkt 9). Bei noch nicht anerkannten Verfahren müssen also immer Bezüge zu Forschungsergebnissen hergestellt werden. Dabei reichen im Regelfall allgemeine klinische Literaturhinweise nicht, sondern es sind spezifische Benennungen von publizierten Forschungsergebnissen zur Epidemiologie bzw. Ätiologie oder zu einschlägigen Ergebnisstudien etc. erforderlich. Nur unter dieser Bedingung ist eine Akkreditierung solcher Fortbildungen möglich.

Auch wenn diese Auflage zunächst lästig erscheinen mag – sie ist erforderlich, weil die Kammer als Körperschaft des Öffentlichen Rechts anders als Fachgesellschaften oder sonstige Verbände strikt an die Legaldefinition der psychotherapeutischen Berufsausübung in § 1 Abs. 3 Psych.ThG („jede mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren ausgeübte Tätigkeit...“) gebunden ist. Eine Fortbildung in noch nicht anerkannten Methoden oder Verfahren ist deshalb rechtssicher nur unter der Voraussetzung legitimierbar, dass dabei systematisch auf Forschungsergebnisse Bezug genommen wird. Würde diese Anforderung fallengelassen, könnten derartige Fortbildungsveranstaltungen von Seiten der Psychotherapeutenkammer nach dem geltenden Recht derzeit überhaupt nicht anerkannt werden. Es handelt sich also um eine aus Rechtsgründen erfolgende Absicherung für Veranstalter wie Teilnehmer, durch die gewährleistet wird, dass die jeweiligen Veranstaltungen anerkennungs- und für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig sind. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir vor dem Hintergrund dieser Bestimmungen und der damit verbundenen Pflicht ALLE Veranstaltungen nach diesen Kriterien prüfen müssen.

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Fortbildungsordnung, die Auflagen zur Dokumentation und zum Aushändigen der Teilnahmebescheinigungen zur Aufhebung der Akkreditierung führen kann.